

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DER BAYERISCHEN DIGITALVERORDNUNG

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern e.V. zum Entwurf einer Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerische Digitalverordnung - BayDiV) des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales

6. Juni 2023

EINLEITUNG

Die Verbraucherzentrale Bayern e.V. begrüßt die Konkretisierung gesetzlicher Regelungen, um der fortschreitenden Digitalisierung auch im Verwaltungsbereich Rechnung zu tragen. Mit digitalen Verwaltungssystemen können Behördengänge für jeden schnell und unkompliziert ermöglicht werden und stellen deshalb einen wichtigen Teil der gesellschaftlichen Teilhabe dar.

Die Verbraucherzentrale Bayern möchte jedoch unabhängig von dem vorgelegten Vorschlag für eine Bayerische Digitalverordnung darauf hinweisen, dass digitale Verwaltungsdienste nur zu einer breiten Nutzung durch Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ führen kann, wenn die zugrundeliegende Infrastruktur dafür ausreicht. Dafür muss eine ausreichende Versorgung mit Internet erfolgen, insbesondere im Hinblick auf den Download und die geplante Nutzung von mobilen Diensten und Apps zur Bereitstellung von digitalen Diensten. Zudem muss die Sicherheit der hochsensiblen Daten sichergestellt werden. Datenlecks dürfen nicht vorkommen.

Die Verbraucherzentrale Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

NICHT AMTLICHE DATENVERARBEITUNGSPROGRAMME FÜR VERWALTUNGSVERFAHREN

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt, dass die Möglichkeit für nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme geschaffen wurde. Positiv zu bewerten ist, dass sich dabei an § 87c AO orientiert wurde. Im Rahmen der Abgabe von Steuererklärungen sind nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme etabliert und werden regelmäßig von Verbrauchern in Anspruch genommen. Verbraucher sollten im Zusammenhang mit der Nutzung darüber aufgeklärt werden, welche Rechte ihnen zustehen, sollte ein solches Datenverarbeitungsprogramm die Daten entgegen § 2 Abs.1 BayDiV nicht richtig und vollständig verarbeitet werden.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Mögliche Anwendungsbereiche in der Praxis könnten dabei die Beantragung von offiziellen Dokumenten, die Beantragung von sozialen Leistungen oder die Beantragung von Genehmigungen sein.

MOBILE DIGITALE DIENSTE, APPS

Positiv zu bewerten ist, dass digitale Verwaltungsleistungen den Verbrauchern über Apps ermöglicht werden. Durch eine eigene App des Freistaates Bayern, erhalten sie leicht und unkompliziert Zugang zu staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Verwaltungsleistungen über eine zentrale App erreicht werden können. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass Nutzer für verschiedene Verwaltungsleistungen mehrere Apps verwenden müssen. Alle Angebote sollten (soweit möglich) in der zentralen App über eine intuitive und nachvollziehbare Navigation zur Verfügung stehen. Ein App-Dschungel der zu Verwirrung führt, muss vermieden werden. Zusätzlich sollten die Apps so programmiert werden, dass sie mit Einstellungen zur Barrierefreiheit des jeweiligen Smartphones kompatibel sind.

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt die öffentliche Bereitstellung der Installationsdateien. Durch den unabhängigen Zugang von kommerziellen Vertriebsplattformen wird die digitale Souveränität der Verbraucher gestärkt.

Werden Apps für digitale Verwaltungsleistungen bereitgestellt, ist auf eine ausreichende Cybersicherheit zu achten. Dazu sollten Zwei-Faktor-Authentifizierungen sowie andere technische Möglichkeiten genutzt werden, um die sensiblen Daten der Verbraucher umfassend zu schützen.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

Die Verbraucherzentrale Bayern unterstützt die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung digitaler Rechnungen. Änderungs- oder Ergänzungsbedarf ist nicht gegeben.

BARRIEREFREIHEIT

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt, dass die bisherigen Regelungen der Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) in § 9 BayDiV-E unverändert übernommen wurden. Im Rahmen der digitalen Selbstbestimmung ist es unerlässlich, dass die Teilhabe an digitalen Verwaltungssystemen keinem Menschen vorenthalten wird. Damit jedem freigestellt ist, ob er die digitalen Wege nutzen möchte, war eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zwingend zu vermeiden.

ELEKTRONISCHER SCHRIFTFROMERSATZ

Die Definition einer verlässlichen Quelle aus der Begründung des Verordnungsentwurfes² sollte zur besseren Übersicht als Legaldefinition direkt in die Verordnung aufgenommen werden. Es bietet sich folgender § 1 Abs. 3 BayDiV-E an:

(3) ¹ Eine verlässliche Quelle ist eine beliebige Informationsquelle, die auf verlässliche Weise präzise Daten, Informationen oder Beweismittel bereitstellt, die zum Identitätsnachweis verwendet werden können. ² Die Verlässlichkeit der Quelle ist dabei von einer Behörde zu beurteilen.

REGISTRIERUNGSTELLE FÜR NUTZERKONTEN

Aus Gründen der Verständlichkeit sollte das Staatsministerium für Digitales in § 6 S. 1 BayDiV mit vollständigem Namen genannt werden.

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bayern e.V.

Referat
Recht & Digitales

Mozartstraße 9
80336 München

recht@vzbayern.de

² Referentenentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales, Entwurf einer Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat (Bayerische Digitalverordnung – BayDiV), S. 13.